

FINANZIELLE UND SONSTIGE HILFEN

1. Sozialhilfe

Ein Anspruch auf Sozialhilfe hat jeder, der nicht in der Lage ist, sich in Notsituationen aus eigenen Kräften und Mitteln (Einkommen, Renten, Pensionen, Unterhaltszahlungen sowie Spar- und Grundvermögen) selbst zu helfen.

Hierbei bleiben ein kleines Hausgrundstück bei Eigennutzung sowie Sparguthaben oder Barbeträge bis zu 1.600 € bei Hilfe zum Lebensunterhalt, jedoch 2.600 € bei Hilfesuchenden, die älter als 60 Jahre sind sowie bei Erwerbsunfähigen unberücksichtigt; bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen bleiben 2.600 € frei. Ausgenommen von Sozialhilfeleistungen sind erwerbsfähige Hilfebedürftige im Alter zwischen 15 und 64 Jahren, die seit dem 01.01.2005 einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) haben.

1.1 Hilfe zum Lebensunterhalt

Der Anspruch umfasst die Kosten für Ernährung, Kleidung, Hausrat, Heizung, Miete bzw. Hauslasten. Teile dieser Ansprüche werden in Form eines Regelsatzes gewährt, wie z. B. für Ernährung, Kochfeuerung, Beschaffung von Wäsche, Kleidung und Hausrat von geringem Anschaffungswert, Haushaltsstrom, Körperpflege sowie für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Der Regelsatz wird stets der allgemeinen Preisentwicklung angepasst. Hinzu kommt ein 17%-iger Zuschlag bei Personen, die erwerbsunfähig im Sinne der Rentenversicherung bzw. älter als 65 Jahre sind und einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G besitzen.

Ferner werden die angemessenen Kosten der Wohnungsmiete oder Hauslasten übernommen. Derjeni-

ge, dessen Einkommen (Pension, Rente, Wohngeld etc.) diese Sätze unterschreitet, erhält den Differenzbetrag als Hilfe zum Lebensunterhalt.

1.2 Hilfe in besonderen Lebenslagen

Hilfe in besonderen Lebenslagen wird bei einer Vielzahl von besonderen Notsituationen gewährt, die sich hier nicht abschließend darstellen lassen.

Zu diesen Hilfen zählt auch die Altenhilfe. Sie soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Als Maßnahmen dieser Hilfe kommt die Altenerholung, Beschaffung einer Wohnung, Vermittlung eines Alten- oder Pflegeheimplatzes, Inanspruchnahme altersgerechter Dienste, z. B. Essen auf Rädern in Betracht. Die Altenerholungsmaßnahmen werden von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege durchgeführt, wobei unter gewissen Voraussetzungen entstehende Kosten ganz oder teilweise übernommen werden.



Schornshof Bernig

FINANZIELLE UND SONSTIGE HILFEN

Ist wegen eines Leidens oder aus sonstigen Gründen die Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim erforderlich und reicht das Einkommen bzw. Vermögen zur Deckung der Kosten nicht aus, werden die Restkosten übernommen. In jedem Falle verbleibt jedoch ein Taschengeldanspruch. Dieser erhöht sich, wenn eigenes Einkommen zur Deckung der Heimpflegekosten eingesetzt wird.

Ebenfalls gehört zu den Hilfen in besonderen Lebenslagen auch die **Krankenhilfe**, wie ärztliche Behandlung, Krankenhausaufenthalt, Arzneimittel und Zahnersatz, soweit hier kein Anspruch auf derartige Leistungen bei einer Krankenversicherung gegeben ist. Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann jedoch nur dem gewährt werden, dessen Einkommen die sogenannte Einkommensgrenze nicht überschreitet. Diese ergibt sich aus einem Grundbetrag und den angemessenen Kosten der Unterkunft (Miete oder Hauslasten). Eine weitere Hilfe ist die **Hilfe zur Pflege**, soweit kein Anspruch bei einer Pflegeversicherung besteht. Diese ist gestaffelt nach Schwere der Erkrankung.

Bei der **Eingliederungshilfe** erhalten Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, Hilfeleistungen, um eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Liegt das Einkommen über der Einkommensgrenze, so verringert sich die Sozialhilfe um den die Einkommensgrenze überschreitenden Betrag. Für eine umfassende Beratung stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Schulen, Soziales, Senioren und Integration der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, gerne zur Verfügung. Sie haben die Möglichkeit, während der Telefonsprechzeiten montags und dienstags von

14.00 bis 15.00 Uhr sowie mittwochs von 9.00 bis 10.00 Uhr unter der Rufnummer 0 22 22/9 45-1 58 oder -1 57 zur Klärung Ihrer persönlichen Situation und zur Terminvereinbarung Kontakt mit der Abteilung für Soziales aufzunehmen.

1.3 Übernahme von Heimkosten

Einen Antrag auf Übernahme von Heimkosten können Personen, bei denen keine Pflegebedürftigkeit besteht, beim hiesigen Geschäftsbereich Soziale Hilfen stellen. Für die Hilfestellung ist das Kreissozialamt des Rhein-Sieg-Kreises zuständig.

Auskunft erteilt das

Amt für Soziales, Senioren und Integration

Tel.: 0 22 22/9 45-2 44

2. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Zum 01.01.2005 wurde das bisherige Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) integriert. Durch die Grundsicherungsleistungen soll der grundlegende Bedarf für den Lebensunterhalt älterer und dauerhaft voll erwerbsgeminderter Personen sichergestellt werden.

Wer kann diese Leistungen erhalten?

Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und



- das **65. Lebensjahr** vollendet haben oder
- das **18. Lebensjahr** vollendet haben und – unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage – aus medizinischen Gründen **dauerhaft voll erwerbsgemindert** sind.



- Verkauf Ihrer Immobilie
- Vermietung Ihrer Immobilie
- Vermittlung barrierefreier Wohnungen
- und vieles mehr ...

**IMMOBILIENZENTRUM
NETTEKOVEN BORNHEIM**
WWW.IMMOZENTRUM-BORNHEIM.DE

Die Immobilienmakler
im Vorgebirge

 immozentrum-bornheim.de
 0 22 22 - 94 02 10

Berechtigt sind auch Personen, die in Einrichtungen (z. B. Wohnheimen, Pflegeheimen) leben.

Grundsätzlich ist für diesen Personenkreis das **Kreissozialamt in Siegburg**, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, Tel.: 0 22 41/13-0, oder die **Grundsicherungsbehörde**, in deren Bereich die Person vor dem Heimaufenthalt gewohnt hat, zuständig.

Anspruch auf Grundsicherungsleistungen haben Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht

- aus eigenem Einkommen und Vermögen oder
- aus dem Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners, soweit es deren Eigenbedarf übersteigt, bestreiten können.

Zum **Einkommen** gehören z. B.

- Renten, Pensionen
- Erwerbseinkommen
- Mietzuschuss
- Unterhaltsleistungen getrennt lebender bzw. geschiedener Ehegatten
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Zinsen und sonstige Kapitaleinkünfte

Vom Bruttoeinkommen können Steuern und bestimmte Versicherungen abgezogen werden.

Zum **Vermögen** gehören z. B.

- Haus- und Grundvermögen
- Kraftfahrzeuge
- Bargeld
- Wertpapiere

FINANZIELLE UND SONSTIGE HILFEN

- Guthaben auf Konten bei Banken, Sparkassen, Bausparkassen
- Rückkaufwerte von Lebens- und Sterbegeldversicherungen

Anrechnungsfrei sind Vermögenswerte bei Alleinstehenden bis zu einem Betrag von 2.600 €, bei Verheirateten/Lebenspartnern von 3.274 €.

Wer hat keinen Anspruch auf diese Leistungen?

- Personen, bei denen das Einkommen der Unterhaltspflichtigen (Kinder oder Eltern) einen jährlichen Betrag von 100.000 € übersteigt,
- Personen, die ihre Bedürftigkeit innerhalb der letzten zehn Jahre vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben,
- ausländische Staatsangehörige, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten,
- Personen, die Leistungen der Kriegsopferfürsorge erhalten.



Wie wird der Anspruch festgestellt?

Der Bedarf umfasst

- den für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (bei nicht getrennt lebenden Ehegatten und Partnerschaften jeweils anteilig),
- ggf. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung,
- einen Mehrbedarf von 17 % des maßgebenden Regelsatzes bei Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ besitzen,
- ggf. Ernährungszulage für Kranke, Genesende, behinderte Menschen oder von einer Behinderung bedrohte Menschen.

Von diesem Bedarf wird das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen abgezogen.

Im Rahmen der Grundsicherung können zusätzlich zu den Regelleistungen nur noch folgende Leistungen gewährt werden:

- Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstausrüstungen für Bekleidung.

In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, weitergehende Leistungen in der Form eines Darlehens zu bewilligen. Leistungsberechtigte der Grundsicherung erhalten kein Wohngeld.

Unterhaltsansprüche gegenüber getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten gehen kraft Gesetzes auf den Träger der Grundsicherung über.

Wo kann der Antrag gestellt werden?

Der Antrag kann bei der Stadtverwaltung Bornheim, Amt für Schulen, Soziales, Senioren und Integration, Rathausstr. 2, gestellt werden.

Die Sachbearbeiter der Abteilung für Soziales können unter den Rufnummern 0 22 22/ 9 45-1 32, -1 57, -3 44 und -3 45 erreicht werden. Um Wartezeiten zu vermeiden, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

3. Blindengeld, Hilfe für Sehbehinderte und Gehörlose

Am 01.10.1998 trat das Gesetz über die Hilfe für Blinde und Gehörlose (GHBG) in Kraft. Auf Grund dessen können auf Antrag vom Landschaftsverband Rheinland folgende Leistungen erbracht werden:

Blindengeld / Blindenhilfe

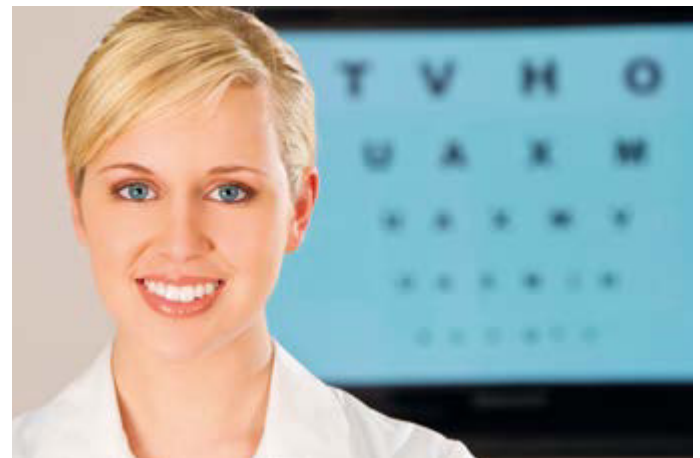
Blinde Erwachsene unter 60 Jahren erhalten in NRW ein Landesblindengeld in Höhe von monatlich 653,94 €, Kinder und Jugendliche von 327,54 €. Diese Leistung wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt. Blinde Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, erhalten Blindengeld in Höhe von 473 €. Wenn Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen nicht überschreiten, erhalten diese Personen den Differenzbetrag von 155,50 € als ergänzende Blindenhilfe nach dem SGBXII. Blindenhilfe wird abhängig von Einkommen und Vermögen gezahlt. Da die Grenzen für Einkommen und Vermögen vergleichsweise hoch sind (z.B. selbstgenutztes, angemessenes Wohneigentum wird nicht berücksichtigt), haben viele Blinde einen Anspruch auf den Differenzbetrag.

Als blind gelten Personen, deren besseres Auge eine Sehschärfe von nicht mehr als 2 % oder eine gleichwertige Einschränkung aufweist. Beim erstmaligen Antrag ist eine augenärztliche Bescheinigung erforderlich, es sei denn, im Schwerbehindertenausweis ist bereits das Merkzeichen „Bl“ eingetragen. Blindengeld und Blindenhilfe werden nur auf Antrag gewährt.

Zuständig ist der **Landschaftsverband Rheinland**. Der Antrag kann sowohl beim LVR als auch bei der **Stadt Bornheim**, Zimmer 205, abgeholt bzw. eingereicht werden.

Personen ab 60 Jahre, die zusätzlich zum Blindengeld Blindenhilfe beziehen möchten, können sich wegen der Antragstellung und Fragen zur Einkommens- und Vermögensprüfung an das örtliche Sozialamt wenden.

Maßgebend für den Leistungsbeginn ist der Monat des Antragseingangs. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die betreffende Leistung rückwirkend ab Antragseingang gewährt.



Hilfe für hochgradig Sehbehinderte

Hochgradig sehbehinderte Menschen erhalten auf Antrag zum Ausgleich der durch die Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen eine Hilfe von 77 € monatlich.



Die Voraussetzungen sind wie folgt definiert: Mindestalter 16 Jahre; das bessere Auge weist mit Gläserkorrektion ohne besondere optische Hilfsmittel eine Sehschärfe von nicht mehr als 5 Prozent oder eine gleichwertige Einschränkung auf.

Für den Antrag benötigen Sie eine augenärztliche Bescheinigung. Vorausgesetzt wird, dass die Personen keine entsprechenden Leistungen nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften erhalten.

Die Leistung wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gezahlt. Sie wird bei anderen Sozialleistungen (z. B. Wohngeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe) nicht als Einkommen gewertet.

Hilfe für Gehörlose

Personen mit angeborener oder bis zum 7. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit erhalten zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen eine Hilfe i. H. v. monatlich 77 €, soweit sie keine entsprechenden Leistungen nach bundes- oder anderen landesrechtlichen Vorschriften erhalten und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Nordrhein-Westfalen haben. Diese Leistung ist einkommensunabhängig.

Anträge für die zuvor genannten Leistungen sind im Rathaus, Zimmer 205, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim, erhältlich.

4. Pflegeangebotsberatung

Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit Bedrohte und deren Angehörige haben die Möglichkeit, sich im Rathaus trägerunabhängig über die ambulanten, teil- und vollstationären Hilfen im Stadtgebiet zu informieren.

Auch in Sachen Betreuungsangelegenheiten, Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen erhalten Sie Informationen.

Auskunft erhalten Sie im **Rathaus**,
Abteilung Senioren, Zimmer 205,
Tel.: 0 22 22/9 45-2 44

5. Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht

Eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht kann nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht folgendem Personenkreis gewährt werden:

Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (§§ 27 bis 40 SGB XII) oder nach § 27 a oder 27 d des Bundesversorgungsgesetzes (BVG).

- Empfänger von Grundsicherung im Alter oder Empfänger von Grundsicherung bei Erwerbsmin-

FINANZIELLE UND SONSTIGE HILFEN

derung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (§§ 4 bis 46 SGB XII).

- Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich Leistungen nach § 22 ohne Zuschläge nach § 24 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II).
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
- Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, die nicht bei den Eltern leben.
- Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 99, 100 Nr. 5 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB III) oder nach dem Vierten Kapitel, Fünfter Abschnitt des SGB III, die nicht bei den Eltern leben.
- Empfänger von Ausbildungsgeld nach § 104 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB III), die nicht bei den Eltern leben.
- Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes (BVG).
- Blinde oder nicht vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behin-

derung von 60 % allein wegen der Sehbehinderung. Das RF-Merkzeichen ist zuerkannt.

- Hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist. Das RF-Merkzeichen ist zuerkannt.
- Behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 % beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können. Das RF-Merkzeichen ist zuerkannt.
- Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (§§ 61 bis 66 SGB XII) oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder von Pflegegeld nach den landesgesetzlichen Vorschriften.
- Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) ein Freibetrag zuerkannt wird.
- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) in einer stationären Einrichtung nach § 45 SGB VIII leben.



Fügen Sie dem Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht einen aktuellen Bewilligungsbescheid oder einen Schwerbehindertenausweis mit RF-Merkzeichen im Original oder in beglaubigter Kopie bei. Eine einfache Kopie reicht aus, wenn die ausstellende Behörde die Vorlage des Originals auf dem Antrag bestätigt hat. Sie können auch eine Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde zur Vorlage bei der GEZ übersenden.

Antragsvordrucke für die Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht erhalten Sie im **Infocenter der Stadt Bornheim**, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim, oder bei dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln.

Antragsvordrucke können ausgefüllt direkt an den Beitragsservice geschickt werden.

6. Soziale Vergünstigung im Telefondienst

Die Deutsche Telekom überlässt bestimmten Personengruppen Telefonanschlüsse zu einem Sozialtarif.

Die Höhe der Vergünstigung beträgt derzeit netto 6,94 € bzw. 8,72 € (Bruttopreise 8,05 € bzw. 10,11 €) und wird gesondert auf den Telefonrechnungen ausgewiesen.

Die Vergünstigung in Höhe von 6,94 € steht folgenden Kunden zur Verfügung:

- Personen, denen eine Rundfunkgebührenbefreiung gewährt wurde,
- Personen, die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten.

Die Vergünstigung in Höhe von 8,72 € erhalten Blinde, Gehörlose oder Sprachbehinderte, wenn ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 90 % anerkannt wurde.

Antragsvordrucke für die Vergünstigung im Telefondienst können bei der **Telekom** angefordert oder in jedem **Telekom-Laden** abgeholt werden.

7. Wohngeld/Lastenzuschuss

Bei Nichtüberschreiten bestimmter Einkommensgrenzen besteht die Möglichkeit der Gewährung von Wohngeld (bei Mietwohnung) oder Lastenzuschuss (bei Wohnungs- oder Hauseigentum). Anspruch und Höhe hängen sowohl von Ihrem Einkommen, der Höhe der Miete bzw. der Wohnungs- oder Hauslasten als auch von der Familiengröße und Bezugsfertigkeit sowie der Ausstattung des Wohnraums ab. Wohngeld kann unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Heimunterbringung gewährt werden.

Antragsformulare erhalten Sie im **Infocenter des Rathauses**, Rathausstr. 2, Auskunft erteilt die **Wohngeldstelle**, Zimmer 203, Tel.: 0 22 22/94 51 08 und 94 52 07.

8. Demenzkrankheit

Mit Demenz wird eine Ansammlung vieler Symptome bezeichnet, die durch unterschiedliche, das Gehirn beeinträchtigende Krankheiten verursacht werden können. Eine demenzielle Erkrankung ist vor allem durch die folgenden Symptome gekennzeichnet: Gedächtnisprobleme, Probleme bei der Beurteilung von Situationen und Beeinträchtigung des logischen Denkvermögens. Diese Symptome können wiederum zu Schwierigkeiten in der Kommunikation, im Alltagsmanagement, bei der Selbstpflege und zu Verhaltens- und Persönlichkeitsveränderungen führen.

Altenheim Maria Hilf
Frau Dopstadt-Stückler
Brunnenallee 20, 53332 Bornheim
Tel.: 0 22 22/70 90

9. Essen auf Rädern

Sie wollen sich gesund und ausgewogen ernähren. Hier wird von montags bis freitags die tägliche Anlieferung eines warmen, frisch zubereiteten und verzehrfertigen Mittagessens inklusive Dessert angeboten. Für das Wochenende und an den Feiertagen werden freitags bzw. einen Tag vorher gekühlte Mahlzeiten, die mühelos aufgewärmt werden können, angeliefert. Sie können aus unserem vielfältigen Speiseplan täglich zwischen vier Menüs wählen.

Nachfolgende Anbieter sind für das Stadtgebiet Bornheim zuständig:

Arbeiter-Samariter-Bund

Kasinostr. 2, 53840 Troisdorf

Tel.: 08 00/8 70 71 12, Fax: 0 22 41/87 07 44

Die Johanniter

Regionalverband Bonn/Rhein-Sieg/Euskirchen

Einsteinstr. 13, 53757 St. Augustin

Tel.: 0 22 41/23 42 30



DRK Kreisverband Rhein-Sieg e. V.

Bendenweg 2, 53913 Swisttal

Tel.: 0 22 55/95 37 37 oder 01 63/6 97 90 40

Malteser Hilfsdienst

Boschstr. 5, 53359 Rheinbach

Tel.: 0 22 26/92 00 21

10. Fahrdienste

Fahrdienst für Behinderte

Der Fahrdienst für Behinderte kann für die im täglichen Leben anfallenden Fahrten in Anspruch genommen werden (z. B. zum Besuch von kulturellen Veranstaltungen, zur Erledigung von Einkäufen usw.). Sie sind grundsätzlich auf das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises und die unmittelbar angrenzenden Städte und Gemeinden begrenzt.

Die entsprechenden Berechtigungsausweise werden auf Antrag vom **Sozialamt des Rhein-Sieg-Kreises**, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, ausgestellt. Die Antragsvordrucke sind im **Rathaus**, Zimmer 205, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim, erhältlich.

Für Sie unterwegs: Der Fahrdienst des Arbeiter-Samariter-Bundes

Zu jeder Tages- und Nachtzeit, 24 Stunden am Tag, an 365 Tagen im Jahr, fahren wir für Sie. Mobilität ermöglicht die Teilhabe an medizinischer Versorgung und am Leben in der Gemeinschaft. Deshalb ist der Fahrdienst des ASB Bonn/Rhein-Sieg/Eifel für Sie unterwegs und bringt alte, kranke und behinderte Menschen überall dort hin, wo sie hin wollen. Bei Bedarf auch im Tragestuhl. Gerne beraten wir Sie und beantworten Fragen, auch hinsichtlich der Kostenübernahme.

ASB-Fahrdienst, Dienststelle Troisdorf
Servicehotline 08 00/87 71 12 (kostenfrei)
Die Einsatzleitstelle ist wochentags zwischen
6.45 und 16.45 Uhr für Sie da!

11. Hausnotruf

Mit dem Hausnotrufgerät kann innerhalb kürzester Zeit von allen Orten in Deutschland rund um die Uhr Hilfe herbeigerufen werden. Ältere, allein lebende Menschen können bei Bedarf schnell und ohne das Telefon zu bedienen den Notarzt oder Angehörige rufen lassen. Ein Hausnotrufgerät besteht aus einer Notrufstation und einem Funksender, mit dem der Notruf ausgelöst wird. Das Gerät kann man in jeder Wohnung, in der ein Telefonanschluss vorhanden ist, anschließen. Angeboten werden die Hausnotrufsysteme z. B. von folgenden Organisationen:

Arbeiter-Samariter-Bund

Kasinostr. 2, 53840 Troisdorf
Tel.: 0 22 41/87 07 49, Fax: 0 22 41/87 07 44
www.a-s-b.eu



Caritas Pflegestation Bornheim/Alfter

Heilgersstr. 21, 53332 Bornheim
Tel.: 0 22 22/93 11 10
cps.bornheim@caritas-rheinsieg.de
www.caritas-rheinsieg.de

Die Johanniter

Regionalverband Bonn/Rhein-Sieg/Euskirchen
Einsteinstr. 13, 53757 St. Augustin
Tel.: 0 22 41/2 34 23 32, Fax: 0 22 41/2 34 23 70

DRK Kreisverband Rhein-Sieg e. V.

Hauptstr. 158, 53859 Niederkassel
Tel.: 0 22 08/5 00 17 56, Herr Hassel
Fax: 0 22 08/5 00 14 56

Malteser Hilfsdienst e. V.

Boschstr. 5, 53359 Rheinbach
Tel.: 0 22 26/92 00 20, Susanna Schneider
www.malteser-rheinbach.de

Pflegeteam Wentland

Am Rathaus 13 c, 53347 Alfter
Tel.: 02 28/7 48 17 64, Frau Wentland
Alfter@wentland.de

Vitakt Hausnotruf GmbH

Hörstkamp 32, 48431 Rheine

Tel.: 0 59 71/93 43 56, Fax: 0 59 71/93 43 80

info@vitakt.com

Von den monatlichen Mietkosten, die bei den Organisationen selbst zu erfragen sind, kann die Pflegekasse einen monatlichen Höchstbetrag von derzeit 17,90 € gewähren.

12. Ambulanter Hospizdienst e.V.

Der Ambulante Hospizdienst e.V. für Bornheim und Alfter ist inzwischen eine wichtige Säule in der Betreuung von schwer- und unheilbar kranken Menschen.

Interessierte finden kostenfrei Rat und Hilfe, wenn es um Fragen zur Sterbebegleitung, Trauerberatung und Patientenverfügung geht. Zusätzlich bietet der Ambulante Hospizdienst regelmäßig öffentliche Veranstaltungen an, um auf die gesellschaftlich wichtigen Themen Sterben, Tod und Trauer aufmerksam zu machen.



Was wir tun:

- Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden zu Hause und in Seniorenhäusern,
- Beratung von Angehörigen, die einen Sterbenden zu Hause versorgen möchten,
- Beratung und Begleitung von Trauernden,
- Gespräche, Wanderungen, Café, Gottesdienste für Trauernde,
- Beratung zur Erstellung einer Patientenverfügung,
- Vorstellung der Hospizarbeit in kirchlichen und sozialen Gruppen,
- Zusammenarbeit mit Ärzten, Pflegediensten, Palliativdiensten, Pfarrern und Sozialdiensten in der Region,



FINANZIELLE UND SONSTIGE HILFEN

- regelmäßige Hospizhelferkurse zur Qualifizierung von Ehrenamtlichen,
- Informationsstände bei Gemeinde-, Pfarr- und Stadtfesten.

Wir helfen Ihnen, wenn Sie ...

- als Betroffener oder Angehöriger Rat und Hilfe brauchen.
- als Arzt, als Krankenschwester oder als Sozialarbeiterin Unterstützung für Ihre Patienten suchen.
- eine Patientenverfügung erstellen wollen.
- sich ehrenamtlich engagieren möchten.
- sich für die Hospizarbeit interessieren.
- den gemeinnützigen Verein finanziell fördern können.
- Mitglied im Verein werden möchten.

Ambulanter Hospizdienst e. V. für Bornheim und Alfter

Königstr. 25, 53332 Bornheim
Tel.: 0 22 22/9 95 94 49
Hospizhandy: 01 78/8 13 43 13
hobo@hospizdienst-bornheim.de
www.hospizdienst-bornheim.de

Bürozeiten:

Mo., Di., Do. und Fr. 9.00 – 11.00 Uhr
und nach Vereinbarung

13. Betreuungsangelegenheiten

Betreuungsverfügung

Mit einer Betreuungsverfügung können Sie Vorsorge für den Fall einer eintretenden Betreuungsbedürftigkeit treffen.

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung können Sie bestimmen, welche medizinischen Maßnahmen bei Ihnen ergriffen werden dürfen, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, eine bewusste Entscheidung über die ärztliche Behandlung zu treffen.



Vorsorgevollmacht

Mit der Vorsorgevollmacht können Sie einer Person Ihres Vertrauens für bestimmte Bereiche des täglichen Lebens oder auch für alle Lebensbereiche eine Vertretungsvollmacht erteilen.

Informationen hierzu erhalten Sie bei der **Betreuungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises** unter Tel.: 0 22 41/ 13 22 04. Im **Rathaus der Stadt Bornheim**, Zimmer 205, können Sie eine Mappe mit Informationen erhalten oder telefonisch unter der Rufnummer 0 22 22/ 9 45-2 44 anfordern.

